

Bundessozialgericht

12 RJ 70/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

zugestellt
am 20.Okt.
1965

In dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung am 7. Juli 1965 durch

Senatspräsident R a a c k

- Vorsitzender -

Bundesrichter Dr. K r e b s

und

Bundesrichter Dr. F r i e d e r i c h s,

Bundessozialrichter B r i n k m a n n

und

Bundessozialrichter F o x

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Januar 1964
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger statt der bewilligten Rente wegen Berufsunfähigkeit eine solche wegen Erwerbsunfähigkeit zusteht. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) zurückgewiesen, weil die Gesundheitsstörungen zwar Berufsunfähigkeit als Glasbläser bedingten, aber den Kläger nicht hinderten, als Packer, als Bote im Innendienst oder als Heimarbeiter tätig zu werden.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger die vom LSG nicht zugelassene Revision eingelegt. Er rügt Verletzung der Pflicht des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (Verstoß gegen § 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-): Das LSG habe zu Unrecht die Einholung eines neuen neurologischen Gutachtens abgelehnt, obwohl im Gutachten des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Straubing eine weitere nervenärztliche Untersuchung empfohlen worden sei. Wenn sich das LSG bei der Ablehnung darauf gestützt habe, daß bereits in erster Instanz der Nervenarzt Dr. S. gehört worden sei, so müsse berücksichtigt werden, daß dieses Gutachten von 1961 nicht für eine Entscheidung von 1964 herangezogen werden könne, zumal da es sich nur um ein Termingutachten gehandelt habe.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 9. Januar 1964 und des SG Landshut vom 19. Januar 1961 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. November 1959 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



- 3 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II.

Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und auch vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und BSG 1, 150). Diese Voraussetzung ist indes erfüllt.

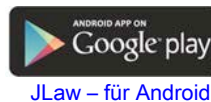
Der Kläger rügt mit Recht Verletzung der Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG). In den Gutachten der Inneren Abteilung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Straubing vom 31. Oktober 1963 ist eine weitere nervenärztliche Untersuchung zur Begutachtung des Gesundheitszustandes des Klägers empfohlen worden, da das Krankheitsbild erheblich psychogen überlagert sei. Wenn das LSG im Gegensatz hierzu eine solche Begutachtung nicht für erforderlich gehalten hat, weil bereits Dr. S., ein Facharzt für Nervenkrankheiten, dahingehende Feststellungen getroffen und gewürdigt habe, so hat es dabei dem Umstand nicht genügend Rechnung getragen, daß die Begutachtung von Dr. S. schon etwa drei Jahre zurücklag und daß das Krankenhaus Straubing trotz Vorliegens dieses Gutachtens eine neuen nervenärztliche Begutachtung unbedingt empfohlen hat. Es war daher zur Klärung des Gesundheitszustandes des Klägers im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eine solche Begutachtung geboten.

Die Revision ist daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Sie ist zulässig, da sie auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Rechtsmittel ist auch begründet. Denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG bei Beobachtung eines dem Gesetz entsprechenden Verfahrens zu einem für den Kläger günstigeren Urteil gekommen wäre. Das Urteil muß daher aufgehoben werden. Da jedoch Feststellungen fehlen, die eine abschließende Entscheidung des Senats ermöglicht hätten, muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)